

Merkblatt zur Einführung des Unfallverhütungsgesetzes (UnfVGJZ)

Diener Jehovas sind auf Sicherheit bedacht, weil sie Jehovas Standpunkt der Heiligkeit des Lebens teilen. In der Bibel finden sich seit Jahrtausenden Sicherheitsvorschriften (z. B. 5. Mo. 22:8). Mit dem im Amtsblatt Nr. 1, Jahrgang 2016 veröffentlichten UnfVGJZ wurde eine umfassende Regelung zur „Sicherheit“ in der Religionsgemeinschaft *Jehovas Zeugen in Deutschland* geschaffen, um dem göttlichen Maßstab der Sicherung von Gesundheit und Leben zu genügen. Die folgenden Punkte sollen euch die Handhabung des Gesetzes erleichtern:

- Alle religionsrechtlichen Vorschriften zum Thema Sicherheit sind Teil des Gesetzes (§ 1 Abs. 2 S. 1 UnfVGJZ), so z. B. die noch aktuelle Sicherheitsbroschüre S-109 (siehe hierzu auch den Brief vom 7. Dezember 2010 an alle Ältestenschaften) und auch das diese künftig ersetzende Formular DC-82.
- Fragen zur Anwendbarkeit staatlichen Rechts sind gemäß UnfVGJZ zu klären. Ggf. könnt ihr über das Zweigbüro Antwort darauf erhalten (§ 1 Abs. 3 UnfVGJZ). Solche Fragen könnten wegen bestimmter staatlicher Sicherheitsregelungen auftreten, die Brüder im beruflichen oder gewerblichen Umfeld einzuhalten haben.
- Grundsätzlich schließt eine theokratische Zuteilung die Verantwortung ein, für Sicherheit zu sorgen (§ 3 Abs. 1 UnfVGJZ). Die Ältesten tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Sicherheit des Königreichssaal sowie bei Zusammenkünften ihrer Versammlung (§ 3 Abs. 5 Nr. 6 VersO).
 - Nutzt eine Versammlung allein einen Königreichssaal hat die Ältestenschaft die Rolle des Verantwortlichen für Sicherheit (abgekürzt VfS) inne.
 - Nutzen mehrere Versammlungen einen Königreichssaal, hat das von den Ältesten aller beteiligten Versammlungen eingesetzte Instandhaltungskomitee die Rolle des VfS inne (od S. 110, Abs. 8).
- Älteste und Instandhaltungskomitees in der Rolle des VfS, die nicht selbst über die erforderliche Sachkunde verfügen, können sich Fachkundiger für Sicherheit (abgekürzt FfS) bedienen (§ 3 Abs. 4 UnfVGJZ). Dafür steht ihnen auch die Abteilung LDC im Zweigbüro mit ihren fachkundigen Helfern als FfS zur Verfügung.
- Ein FfS veranlasst aus seiner Sicht vorzunehmende Maßnahmen nicht unmittelbar selbst, sondern wendet sich an den VfS. Dieser kann dann entweder die Maßnahmen selbst anordnen oder den FfS mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragen (§ 4 Abs. 2 UnfVGJZ). Sollte Uneinigkeit zwischen FfS und VfS über zu ergreifende Maßnahmen bestehen, ist die Frage über das Zweigbüro dem Zweigkomitee vorzulegen, das in letzter Verantwortung über das Vorgehen entscheidet (§ 4 Abs. 3 UnfVGJZ).
- Ausgaben bedürfen immer der vorgesehenen Genehmigung (siehe z. B. die im Brief vom 9. Juni 2014 genannten Genehmigungsvorbehalte sowie den Hinweis im Brief vom 16. Juni 1997 zu Königreichssaal-Instandhaltungskomitees, dass diesen nicht Verantwortung für die Ausgaben übertragen werden kann). Mithin unterbreitet ggf. das Instandhaltungskomitee den verantwortlichen Ältestenschaften Vorschläge für Investitionen.
- Sollte sich akuter Handlungsbedarf ergeben, sind vor Ort unverzüglich angemessene Entscheidungen zu treffen, um weitere Schäden oder Gefahren abzuwenden.
- Für den sicheren Ablauf der Zusammenkünfte im Fall gemieteter Räumlichkeiten hat die Ältestenschaft der anmietenden Versammlung die Rolle des VfS inne, bei Kreiskongressen der Kreiskongressaufseher, bei Regionalen Kongressen das Kongresskomitee.
- Für die Kongresssäle an sich haben die Kongresssaalaufseher die Rolle des VfS inne.